



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASK-	BAK/SV-GSt	Florian Burger	DW 2482 DW 2695	04.02.2013
10203/0016-				
I/A/4/2012				

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden und das Bundesberufungskommissionsgesetz aufgehoben wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Anpassungsgesetz soll der Rechtsschutz in Materiengesetzen, die im Wesentlichen das Sozialrecht betreffen, an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 angepasst werden.

### Allgemeiner Teil

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl I 51/2012) richten die Bundesländer Landesverwaltungsgerichte, der Bund das Bundesverwaltungsgericht und das Bun-

desfinanzgericht (1. Instanz mit unterschiedlichen Zuständigkeiten) ein. Diese ersetzen idR in Verwaltungsverfahren den bisherigen Instanzenzug ab der zweiten Ebene.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass das Bundesverwaltungsgericht kraft expliziter Anordnung im ASVG sowie in den weiteren Gesetzen, die von dieser Novelle umfasst sind, als Rechtsmittelgericht bestimmt wird und nicht die Landesverwaltungsgerichte. Dies soll zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen. Wichtig wird nun sein, die Zahl und Verortung der Außenstellen in den Bundesländern so zu gestalten, dass der Zugang zum Gericht möglichst niederschwellig ist.

Die BAK merkt an, dass in Zukunft im Rahmen der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit generell ein zweigliedriger Instanzenzug gilt. Das führt dort, wo bisher drei Behörden im ordentlichen Rechtsweg entschieden haben, zu einer tendenziellen Verschlechterung des Rechtsschutzes. Außerdem wird der Rechtsschutz noch dadurch beeinträchtigt, dass das außerordentliche Rechtsmittel der Revision an den VwGH (bzw die Beschwerde bei Säumigkeit) nur in bestimmten Fällen möglich ist (wie ua die Lösung grundsätzlicher Rechtsfragen oder das Fehlen einer einheitlichen Rechtsprechung).

Die Verwaltungsgerichte haben zudem Ermittlungsverfahren zu führen und meritorisch zu entscheiden. Bisher lag das Ermittlungsverfahren in der zweiten Instanz in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren im Aufgabenbereich der Landeshauptleute. Es ist zu befürchten, dass in nunmehr verwaltungsgerichtlichen Verfahren die häufig unvertretenen DienstnehmerInnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung erheblich benachteiligt sind. Bedauerlicherweise ist im Entwurf nur zum Teil die Einbeziehung von LaienrichterInnen vorgesehen (zB im Bereich des AIVG), obgleich die Besetzung der Senate mit fachkundigen LaienrichterInnen das Verfahren durch besondere Sachkunde bereichern würde. Die BAK fordert daher die Laienbeteiligung auch für ASVG-Verwaltungsverfahren.

In Zukunft soll die allgemeine Frist, innerhalb derer eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht gerichtet werden kann, zwei Wochen betragen. Bisher war diese Frist in den meisten von der Novelle erfassten Normen deutlich länger. Die BAK fordert die Beibehaltung der bisherigen Rechtsmittelfristen insbesondere dann, wenn diese länger als die im AVG vorgesehene Frist sind (zB einen Monat im Bereich des ASVG).

Künftig müssen BeschwerdeführerInnen, die im Rechtsmittelverfahren unterliegen, die Kosten des Verfahrens tragen. Das sind einerseits Pauschalbeträge, andererseits durchschnittliche Rechtsanwaltskosten. Dies lehnt die BAK für die in dieser Novelle erfassten Gesetze grundsätzlich ab. Dem Sozialrecht sind aus wichtigen und richtigen sozialpolitischen Wertungen Kostenrisiken für rechtsschutzsuchende Personen fremd. Potentiell Beschwerde sind in der Regel nicht finanziell genug sind, um anwaltlichen Beistand zu bezahlen, genauso wenig sind sie in der Lage, Verfahrenskosten zu begleichen. Regelungen zur Verfahrenshilfe ähnlich der ZPO fehlen. Das Kostenrisiko erschwert den Zugang zum Rechtsschutz massiv. Es muss jedenfalls ein angemessener Kostenersatz für den Aufwand vorgesehen werden. Die BAK fordert daher eine ausdrückliche Klarstellung, dass der öffentlichen Hand keine Kosten zu ersetzen sind, sollte der/die BeschwerdeführerIn unterliegen.

Zudem bemängelt die BAK, dass im Lichte der durchzuführenden Gesetzesfolgenabschätzung die Auswirkungen in sozialer Hinsicht im Entwurf nicht ausreichend gewürdigt werden. Einerseits ist die Einschränkung des Rechtsweges an den VwGH entgegen den Ausführungen für die BürgerInnen mit Sicherheit kein Vorteil, sondern eher ein Nachteil, andererseits wurde bereits oben auf die zu erwartenden verfahrensrechtlichen Nachteile eingegangen, die aus Sicht der BAK unbedingt beseitigt werden müssen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

##### **Fristen**

Künftig soll die allgemeine Frist, innerhalb derer eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht gerichtet werden kann, zwei Wochen betragen. Diese Maßnahme lehnt die BAK ab; die Frist ist zu kurz bemessen.

Eine zweiwöchige Frist war bisher für Berufungen nach dem AVG vorgesehen. Abweichend davon galt für Einsprüche nach dem ASVG an den Landeshauptmann (die Landeshauptfrau) eine Frist von einem Monat. Dies war bereits in der Stammfassung des ASVG mit noch weiter zurückliegendem Verweis auf die Fassung des GSVG (Wiederverlautbarung im Jahr 1936) so vorgesehen. Gerade in den (heute) höchst komplexen Verfahren zu Rechtsfragen des ASVG im Bereich des Versicherungs- und Beitragsrechts ist eine zweiwöchige Rechtsmittelfrist nicht zuletzt auch im Lichte der Waffengleichheit für die rechtsschutzsuchenden Versicherten ohne Zweifel nicht hinreichend. Da es möglich ist, eine vom AVG abweichende Rechtsmittelfrist vorzusehen – dies geschieht beispielsweise in Art 4 Z 2 des vorliegenden Entwurfs für Beschwerden nach dem Bundesbehindertengesetz, wo die Frist weiterhin sechs Wochen betragen soll – fordert die BAK eine im ASVG (wie bisher) verankerte Rechtsmittelfrist von einem Monat.

##### **Fachkundige LaienrichterInnen**

In Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Einbeziehung von Laien für den Bereich des ASVG nicht vorgesehen. Auch im Leistungsstreit (iSd § 367 ASVG) ist die Beteiligung von fachkundigen LaienrichterInnen an der Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte ein Erfolgsmodell. Die LaienrichterInnen verfügen über besondere Erfahrungen über die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und sollen diese in das Verfahren auch einbringen können. Diese werden – je nach Verfahren – aus dem Kreis der DienstgeberInnen bzw DienstnehmerInnen bestellt. Die BAK fordert daher die Laienbeteiligung auch für das ASVG-Verwaltungsverfahren.

Dies gilt insbesondere für Verfahren nach § 410 Abs 1 Z 1, 2, 6, 7, 8, 9 ASVG. Dadurch würde die Verkürzung des Rechtsschutzes durch einen vergrößerten Senat des Verwal-

tungsgerichts teilweise ausgeglichen und Waffengleichheit zwischen den Parteien hergestellt werden.

### **Kosten**

In Zukunft müssen BeschwerdeführerInnen, die mit ihrem Rechtsmittel unterliegen, die Kosten des Verfahrens tragen. Bisher sah das Verfahrensrecht des ASVG keine Kostentragung für die unterliegende Partei vor. Die BAK fordert daher eine Klarstellung, dass bei Verwaltungsverfahren keine Kosten im Fall des Unterliegens zu entrichten sind.

Es ist ein wichtiges Prinzip des Sozialrechts, den Zugang zum Rechtsschutz niederschwellig zu halten. Kostenrisiken sind ein wesentlicher Grund, Verfahren nicht zu führen. Damit wird der Zugang zu Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig sind, wesentlich erschwert.

### **Zu Art 2 Nachtschwerarbeitsgesetz**

Da Verfahren nach diesem Gesetz kraft Verweises nach den Normen des ASVG geführt werden, wird auf die Stellungnahme zum ASVG verwiesen.

### **Zu Art 3 Behinderteneinstellungsgesetz**

Die BAK begrüßt die im vorliegenden Gesetzesentwurf getroffene Festlegung, dass das nunmehr entscheidende Bundesverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht des Landes in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen (§§ 8, 9, 9a, 14 Abs 2 BEinstG sowie Verfahren auf Ausstellung des Behindertenpasses etc nach § 45 Abs 3 BBG) durch Senate entscheiden, an denen entsprechend der bisherigen Gesetzeslage (vgl beispielsweise § 13b BEinstG) fachkundige LaienrichterInnen mitwirken. Die Beziehung von fachkundigen Beisitzern der Sozialpartner und Behindertenorganisationen ermöglicht, Wissen über die speziellen Probleme von Menschen mit Behinderungen, über den Arbeitsmarkt und Sozialrecht bereitzustellen und eine für alle Beteiligten sinnvolle und akzeptable Lösung zu finden.

Begrüßt wird auch die Beibehaltung der sechswöchigen Beschwerdefrist bei Verfahren nach §§ 8, 9, 9a und 14 Abs 2 BEinstG auch vor dem Bundesverwaltungsgericht, um das derzeit bestehende Rechtsschutzniveau aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten und Aufwendungen bei den angesprochenen Verfahren in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen soll jedoch sichergestellt werden, dass für Menschen mit Behinderungen ein angemessener Kostenersatz für ihren getätigten Aufwand (Reise- und Vertretungskosten) vorgesehen ist und sie unabhängig vom Verfahrensausgang nicht mit Kosten des Verfahrens oder einem Kostenersatz an die belangte Behörde bzw an ArbeitgeberInnen belastet werden.

Dennoch wünscht die BAK, grundsätzliche Überlegungen anzustellen, ob es nicht gerade bei Kündigungszustimmungsverfahren nach dem BEinstG für alle Beteiligten von Vorteil

wäre, nach der Entscheidung des Behindertenausschusses die in der Materie des Arbeits- und Sozialrechts spezialisierten Arbeits- und Sozialgerichte zuständig zu machen, anstelle ein neu geschaffenes Bundesverwaltungsgericht dafür vorzusehen.

In § 19b Abs 3 BEinstG in der Fassung des Gesetzesentwurfs findet sich die Textierung, dass in den Senat des Bundesverwaltungsgerichts die VertreterInnen der Arbeitgeber von der Wirtschaftskammer Österreich „nominiert“ werden, während die VertreterInnen der Arbeitnehmerseite von der BAK zu „entsenden“ sind und die VertreterInnen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung wiederum „nominiert“ werden. Für denselben Bestellungsvorgang werden daher die Begriffe „Nominierung“, dann „Entsendung“ und schließlich wieder „Nominierung“ verwendet.

Die Begriffe „Nominierung“ und „Entsendung“ werden höchstwahrscheinlich synonym in der Bedeutung einer „Entsendung“ gemeint sein. In Gesetzestexten ist es aber höchst unüblich, gleiche Tatbestände oder Rechtsfolgen mit verschiedenen Begriffen zu bezeichnen – ganz im Gegenteil ist bei einer primär auf Grund des Gesetzeswortlauts vorzunehmenden juristischen Interpretation im ersten Schritt davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit einer Verwendung unterschiedlicher gesetzlicher Begriffe auch die Anordnung unterschiedlicher normativer Inhalte beabsichtigt. Es wird daher vorgeschlagen, dass in allen drei Fällen die VertreterInnen von der jeweiligen Institution „entsandt“ werden, so wie dies beispielsweise im derzeit noch geltenden § 13b BEinstG bezüglich der Besetzung der Berufungskommission der Fall ist.

#### **Zu Art 4 Bundesbehindertengesetz**

Es wird auf die Anmerkungen zum Behinderteneinstellungsgesetz verwiesen.

#### **Zu Art 5 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957**

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die bisherigen Befreiungen auch im neuen Verwaltungsverfahren aufrecht bleiben. Dem Schutzbedürfnis des umfassenden Personenkreises entsprechend wird auch die Beschwerdefrist von sechs Wochen beibehalten. Zudem ist geplant, dass das Bundesverwaltungsgericht als Senat mit Laienbeteiligung (sachkundige Interessenvertreter) zu entscheiden hat. Beide Maßnahmen werden begrüßt.

#### **Zu Art 6 Opferfürsorgegesetz**

Es wird auf die Anmerkung zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 verwiesen.

#### **Zu Art 7 Heeresversorgungsgesetz**

Es wird auf die Anmerkungen zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 verwiesen.

## **Zu Art 8 Impfschadengesetz**

Es wird auf die Anmerkungen zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 verwiesen.

## **Zu Art 9 Verbrechensopfergesetz**

Es wird auf die Anmerkungen zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 verwiesen.

## **Zu Art 10 Bundespflegegeldgesetz**

Die „bloßen“ verfahrensrechtlichen Entscheidungen sollen, zumal materielle Bescheide durch das zuständige ASG im ordentlichen Gerichtsverfahren neuerlich entschieden werden, vor dem Landesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen entschieden werden. Dies lehnt die BAK ab, denn auch verfahrensrechtliche Entscheidungen haben für Pflegegeld-BezieherInnen bzw AntragstellerInnen wichtige Auswirkungen, wie etwa bei Nichtzulassung von Bevollmächtigten. Die BAK fordert daher die Beteiligung von fachkundigen LaienrichterInnen.

## **Zu Art 11 Aufhebung der Bundesberufungskommission**

Die BAK nimmt die Aufhebung der Bundesberufungskommission zur Kenntnis.

## **Zu Art 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

Zu begrüßen ist die Regelung der Z 2 (§ 56 Abs 2 AIVG-Entwurf), dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen einen Bescheid des Arbeitsmarktservice durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige LaienrichterInnen angehören.

Abzulehnen ist hingegen die Regelung des Abs 3 leg cit, dass Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle und Vorlageanträge keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Ihnen kann jedoch im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn der Antrag auf aufschiebende Wirkung innerhalb der Beschwerdefrist gestellt wird, die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos erscheint und keine begründeten Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen besteht.

Der Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 sieht eine gänzlich konträre und inhaltlich anderslautende Regelung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und des Vorlageantrags an das Bundesverwaltungsgericht vor: In § 14 Abs 1 dieses Entwurfes wird normiert, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde jedenfalls aufschiebende Wirkung hat. Abs 2 sieht die Möglichkeit vor, die aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder im öffentlichen Interesse wegen Gefahr in Verzug dringend geboten erscheint. § 17 Abs 2 des selben Entwurfes normiert, dass ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung hat, wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat.

Zwischen diesen beiden Entwürfen besteht somit ein gravierender Unterschied, der sich gerade für den Bereich der Arbeitslosenversicherung, wo es um die Existenzsicherung arbeitsloser Personen geht, durch § 56 Abs 3 AIVG-Entwurf massiv zu deren Lasten auswirken würde. Aufgrund der verlängerten Frist für eine Beschwerdevorentscheidung (10 Wochen statt bisher 2 Monate für eine Berufungsvorentscheidung) und der Tatsache, dass vor dem Bundesverwaltungsgericht in vielen Fällen öffentliche Verhandlungen stattfinden werden, muss in diesen Fällen mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer – im Vergleich zum bisherigen Berufungsverfahren – gerechnet werden.

Die generelle Aberkennung der bereits vorgesehenen aufschiebenden Wirkung iSd vorliegenden Regelung ist aus den genannten Gründen als existenzgefährdend abzulehnen. Es sollte daher keine Sonderregelung die aufschiebende Wirkung von Beschwerden bzw Vorlagenanträgen im AIVG geben, sondern die Bestimmungen der §§ 14 Abs 12 und 17 Abs 2 des Entwurfs des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 für den Bereich der Arbeitslosenversicherung beibehalten werden.

### **Zu Art 13 Arbeitsmarktservicegesetz**

In den beiden Bestimmungen (§§ 17 Abs 3 und 23 Abs 3 AMSG-Entwurf) wird dem/der LandesgeschäftsführerIn und dem/der LeiterIn der regionalen Geschäftsstelle die Möglichkeit eröffnet, die diesen Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten an namentlich zu bezeichnende MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Trotz einer solchen Übertragung behalten jedoch der/die LandesgeschäftsführerIn und der/die LeiterIn der regionalen Geschäftsstelle die „Verantwortung“ für die ordnungsgemäße Erledigung, ihre Weisungsrechte werden somit durch die Übertragung zur selbständigen Erledigung nicht berührt.

Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei dem Wort „Verantwortung“ nicht um einen Fachbegriff handelt, der mit einem konkreten Begriffsverständnis verbunden ist. Juristisch geht es dabei um die Zurechenbarkeit eines rechtswidrigen Verhaltens einer fremden Person an eine andere (typisch etwa bei Erfüllungs- oder BesorgungsgehilfInnen, deren schulhaftes Fehlverhalten dem/der VertragspartnerIn bzw GeschäftsherrIn zugerechnet wird).

Sollte daher mit dieser Bestimmung gemeint sein, dass der/die LandesgeschäftsführerIn oder der/die LeiterIn der regionalen Geschäftsstelle trotz der vorgenommenen Übertragung weiterhin sowohl die schadenersatz- und dienstrechtliche als auch die disziplinäre Haftung für eine rechtswidrige Erledigung seiner/ihrer MitarbeiterInnen zu übernehmen hat, sollte dieses Anliegen im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Fall würde allerdings die Übertragung von Erledigungen an MitarbeiterInnen „im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung“ – so der Entwurfswortlaut – keinen Sinn machen, weil sich der/die LandesgeschäftsführerIn und der/die LeiterIn der regionalen Geschäftsstelle alle Erledigungen vorlegen lassen müssten, um sich einer unverschuldeten Haftungszurechnung für fremdes Verhalten zu entziehen.

Will man aber mit dieser Bestimmung lediglich dafür Sorge tragen, dass die Auswahl sowohl hinsichtlich der übertragenen Aufgaben als auch hinsichtlich der MitarbeiterInnen „sorgfältig“ zu erfolgen hat, dann würden diesbezüglich ohnehin die allgemein geltenden Haftungsgrundsätze zum „Auswahlverschulden“ zur Anwendung kommen, falls wissentlich „untüchtige Personen“ ausgewählt werden sollten. In diesem Fall hat aber jemand für eigenes und nicht für fremdes Fehlverhalten einzustehen. Da aber derartige Falkonstellationen ohnehin unter Rückgriff auf bestehendes Recht beurteilt werden können, würde sich die Verwendung des völlig unscharfen und juristisch untechnischen Begriffs einer „Verantwortung“ erübrigen.

Sollte aber nicht einmal dieser Zweck durch das vermeintliche Verbleiben der „Verantwortung“ beim/bei der LandesgeschäftsführerIn oder beim/bei der LeiterIn der regionalen Geschäftsstelle beabsichtigt sein, wäre diese Wortwendung völlig obsolet, da sich schon aus der Leitungs- und Vorgesetztenfunktion eine „Verantwortung“ für die Geschehnisse in der jeweiligen Organisationseinheit ergibt.

Die BAK schlägt daher vor, den Begriff der „Verantwortung“ aus diesen Bestimmungen zu streichen, weil

- einerseits bereits die allgemein geltenden Haftungsgrundsätze zum „Auswahlverschulden“ ausreichend sind, um eine etwaig beabsichtigte sorgfältige Auswahl der zu übertragenen Aufgaben an jeweils dazu geeignete MitarbeiterIn gewährleisten zu können,
- andererseits eine unter Umständen damit vermeinte rechtliche Zurechenbarkeit eines rechtswidrigen schuldenhaften Verhaltens eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin an den/die LandesgeschäftsführerIn oder LeiterIn der regionalen Geschäftsstelle abgelehnt wird
- und sich schließlich bereits aus einer Leitungs- und Vorgesetztenfunktion eine Verantwortung für den jeweiligen Organisationsbereich ergibt, die keiner gesonderten gesetzlichen Erwähnung für einen Spezialfall bedarf.

LeiterInnen einer Regionalstelle des AMS und LeiterInnen der Landesgeschäftsstelle des AMS kommen behördliche Funktionen zu. Da es künftig nur eine Berufungsinstanz gibt, die vom Bundesverwaltungsgericht (mit Außenstellen in Linz, Innsbruck und Graz) wahrgenommen wird, wird eine Vertretung dieser LeiterInnen hinsichtlich der Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw hinsichtlich der möglichen Berufungsvorentscheidung eine Übertragung der Befugnisse an MitarbeiterInnen des AMS (auch außerhalb der Geschäftsstelle) vorgesehen.

Hinsichtlich der Berufungsvorentscheidung wird gefordert, die in den Entwurfsregelungen bisher fehlende Klarstellung, dass der Entscheidungsfindung jedenfalls die stimmberechtigten Beiratsmitglieder (AN und AG) der Regionalstelle auch dann beizuziehen sind, wenn LeiterInnen der Regionalstelle die Befugnisse an MitarbeiterInnen des AMS (auch außerhalb der jeweiligen Geschäftsstelle) übertragen.

Im Gegensatz zu heute ist auch gegen Bescheide der LandesgeschäftsführerInnen des AMS die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

**Zu Art 14 Arbeitsmarktförderungsgesetz**

Auch in diesem Gesetz wird in Anpassung an die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Entscheidungen der Landesgeschäftsstelle des AMS eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingeführt. Die BAK nimmt die vorgeschlagene Textierung zur Kenntnis.

**Zu Art 15 IEF-Service-GmbH-Gesetz**

Die BAK nimmt die vorgeschlagene Textierung zur Kenntnis.

**Zu Art 16 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991**

Im Lichte des einheitlichen Rechtsschutzes durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten, fordert die BAK für dieses Gesetz die Klarstellung, dass ein Rechtszug künftig im Beschwerdeweg an das zuständige Verwaltungsgericht zulässig ist. Außerdem wird die Beteiligung von fachkundigen LaienrichterInnen gefordert.

**Zu Art 17 Arbeitsruhegesetz**

Es wird auf die Ausführungen zu Art 16 verwiesen.

**Zu Art 18 Arbeitszeitgesetz**

Es wird auf die Ausführungen zu Art 16 verwiesen.

**Zu Art 19 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987**

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung keinen Einwand.

**Zu Art 20 Landarbeitsgesetz 1984**

Die BAK nimmt die vorgeschlagene Textierung zur Kenntnis.

**Zu Art 21 Mutterschutzgesetz 1979**

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung keinen Einwand.

**Zu Art 22 Bauarbeiter-Urlaubs-und-Abfertigungsgesetz**

Der Instanzenzug soll nunmehr zum Bundesverwaltungsgericht gehen. Dies begrüßt die BAK.

**Zu Art 23 Gleichbehandlungsgesetz**

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung keinen Einwand.

**Zu Art 24 Arbeitsverfassungsgesetz**

Die BAK fordert, in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Einbeziehung von fachkundigen LaienrichterInnen insbesondere im Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen der Schlichtungsstellen und des Bundeseinigungsamts.

**Zu Art 25 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz**

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung keinen Einwand.

**Zu Art 26 ANSchG**

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung keinen Einwand.

**Zu Art 27 Arbeitsinspektionsgesetz 1993**

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagene Fassung keinen Einwand.

Die BAK ersucht ihren Einwänden zum vorliegenden Entwurf Rechnung zu tragen.

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.